

Das Blatt



Zeitschrift für Düsseldorfer Kleingärtner

1. Quartal 2005 / 8. Jahrgang

Ausgabe 29

INHALT:

Neues vom VDG:		Kanalanschluss der Kleingärten	18+19
Stadtverband Düsseldorf wird Mitglied	4+5	Stadtverband Schwelm	21
Neuer Generalpachtvertrag	6-12	Programm des Landesverbandes	22
Neue Kleingartenordnung	14-17	Programm mit der VHS	23



Japanische Gruppe besuchte Stadtverband

Es handelte sich um eine Reisegruppe japanischer Kommunalbediensteter, zu deren Aufgabe u. a. die Stadtplanung gehört.

In Düsseldorf haben diese sich dann über das Kleingartenwesen, hier insbesondere die Planung, die Gestaltung und die Nutzung, informiert.



Die Gäste kamen aus der Präfektur Iwate, die im Nordosten von Japans Hauptinsel Honshu liegt.

Die Präfektur Iwate entspricht flächenmäßig etwa der Hälfte Belgiens und ist die flächengrößte Präfektur Japans.

Etwa dreiviertel der Fläche Iwates ist von Wäldern mit einer Vielzahl von Baumarten bedeckt.

Mit der Eröffnung der Shinkansen-Linie (Express-Bahn-Linie) ist Tokio in weniger als 2 1/2 Stunden erreichbar.

Anschließend ist die Gruppe nach Utrecht/NL weiter gefahren.



Die japanische Besuchergruppe vor dem Verbandsgebäude des Stadtverbandes.
Fotos Claas

Auf ein Neues!

Hallo Gartenfreunde

Nachdem sich bei einer Telefon-Umfrage im März 2004 eine deutliche Mehrheit mit knapp 90 % für die Fortsetzung der Aktion ausgesprochen hat, führt der Verein Pro Düsseldorf e.V. ihn wieder durch, den

Dreck-weg-Tag am 12. März 2005

**Alle, denen Düsseldorf am Herzen liegt,
sind eingeladen, auch im kommenden Jahr
wieder einen eigenen Beitrag zu leisten.**

Auch Sie können mithelfen. Machen Sie mit beim Dreck-weg-Tag! Zeigen Sie durch Ihre Beteiligung, dass unsere Stadt auch so schön und ansehnlich aussehen kann wie unsere Kleingärten, dass man genau so schön durch unsere Straßen wie durch unsere grünen Oasen gehen kann.

Düsseldorf – es ist Eure Stadt!

Schulung Kleingartenrecht

Aufgrund der großen Nachfrage zu diesem Thema setzte der Stadtverband für Samstag, 27. November 2004 einen Schulungstermin an.

Dieser Termin reichte jedoch nicht für alle interessierten Teilnehmer aus, so dass kurzfristig ein weiterer Termin für Samstag, 4. Dezember 2004 festgelegt wurde.

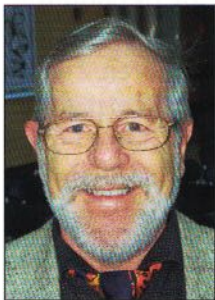


An beiden Terminen waren die Teilnehmer mit großem Interesse bei der Sache. Insbesondere die Themen Pachtrecht und Vereinsrecht waren gefragt.

Gartenfreund Hans Thelen, der die Schulung leitete, verstand es, mit Beispielen aus der Praxis das Thema anschaulich zu vermitteln.

DC

Neuer Generalpachtvertrag Neue Kleingartenordnung



Liebe Leser,

in der vor Ihnen liegenden Ausgabe finden Sie den neuen Generalpachtvertrag sowie die neue Kleingartenordnung in der Fassung vom 9. November 2004.

In vielen Sitzungen und im ständigen Gedankenaustausch mit der Stadt Düsseldorf und den Mitgliedsvereinen hat der geschäftsführende Vorstand erreicht, dass nunmehr ein Generalpachtvertrag vorliegt, mit dem wir, zusammen mit allen Beteiligten, auf lange Sicht ein blühendes Kleingartenwesen in Düsseldorf schaffen können.

Ebenso verhält es sich mit der Kleingartenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf, bei der wir unsere Änderungsvorschläge zu 99,9 % einbringen konnten.

Der Stadtverband wird die Verträge jedoch erst dann unterzeichnen, wenn die Einzelpächter und Vereine ihn anerkannt haben. Eine unterschiedliche Vertragsgrundlage, wie in der Vergangenheit, werden wir nicht akzeptieren.

Mit diesen beiden Vertragswerken wollen wir gemeinsam das Ziel eines positiven Kleingartenwesens in Düsseldorf mit Pilotwirkung für ganz Nordrhein Westfalen anstreben.

Verstehen Sie das neue Jahr als eine neue, positive Ära im Düsseldorfer Kleingartenwesen und stimmen Sie dem neuen Generalpachtvertrag zu.

Mit kleingärtnerischen Grüßen

Mit kleingärtnerischen Grüßen

Ihr Dieter Claas

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V.
Stoffeler Kapellenweg 295
40225 Düsseldorf
Telefon (02 11) 33 22 58 / 9
Telefax (02 11) 31 91 46
www.kleingaertner-duesseldorf.de
E-Mail: stadtverband@kleingartner-duesseldorf.de

Auflage: 8500 Exemplare

Verantwortlich i.S.d.P.:
Peter Vossen, Vorsitzender

Chefredakteur:
Dieter Claas, Öffentlichkeitsarbeit

Fachredakteure: Heidi Schamberger, Peter Vossen, Hans Thelen, Richard Lippel, Knut Pilatzki.

Herstellung, Verlag und Anzeigen:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf.
Internet www.vva.de
E-Mail: info@vva.de

Anzeigenleitung:
Rolf Blum, Tel. (02 01) 87 12 69 57
Telefax (02 01) 87 12 69 42

Diese Zeitung ist Organ des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e.V.

Mitteilungen und Informationen gelten als offiziell den Mitgliedern mitgeteilt im Sinne des Vereinsrechtes.

Nachdruck, auch Auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge und Leserbriefe stellen nicht die Meinung der Redaktion dar.

Titel: Eiszeit im Garten

Foto: Dieter Claas

Redaktionsschluss
für die Ausgabe Nr. 30
10. März 2005

Seit über 35 Jahren Ihr Partner in Werkzeugfragen

DOLMAR

STIHL®

DELVOS

Maschinen und Werkzeuge für Gärtner und Hobby-Gärtner, die lieber mit Profi-Qualität arbeiten!
(Wir verkaufen auch hochwertige Gebraucht-Maschinen!)

Mieten Sie zum Beispiel:

- Schredder, Häcksler (bis 12 cm Ast-Durchmesser)
- Baumsägen, Motorsensen, Hoch-Entaster
- Stromaggregate, Raumtrockner
- Heizpilze / Gastrostrahler, Gas-, E-Heizungen
- und vieles mehr

**Vermietung
Verkauf
Service**



**Flurstr. 79
40235 Düsseldorf
0211 - 91 44 60
www.delvos-gmbh.de**

Was gibt es Neues vom VDBG?



Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

am 8. Dezember 2004 hat die große Mehrheit der Delegierten der Mitgliedsvereine beschlossen: der Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner soll

Mitglied im Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN) werden. Die nahezu 100 000 im VDGN organisierten Grundstücksnutzer freuen sich auf die Verstärkung unserer bundesweiten Solidargemeinschaft durch Sie.

Herzlich willkommen!

Mit dem Vorstand des Stadtverbandes gibt es seit Jahren ein vertrauensvolles Miteinander bei der Klärung der Beziehungen zur Stadt Düsseldorf und für die Modernisierung des Kleingartenwesens. Aber nun, die wir alle im gleichen Boot sitzen, müssen wir uns noch besser kennen lernen, damit jeder weiß, welchen Schutz er durch den Verband erhält und was er selbst für den Verband leisten kann.

Das oberste Organisationsprinzip des VDGN heißt Solidarität. Ein Mitglied hat ein Problem oder eine Gruppe von Mitgliedern hat ein Problem. Der VDGN wird sein gesamtes Wissen und seine ganze Kraft einsetzen, um dieses Problem lösen zu helfen.

Wöchentlich berät er Hunderte seiner Mitglieder zu ihren vielfältigen individuellen Grundstücksfragen, hilft er ihnen, erforderlichenfalls auch vor den Gerichten ihr Recht zu suchen. Im Jahre 2004 konnten z. B. Mitglieder des VDGN vor dem Europäischen Gerichtshof und jüngst vor dem Bundesgerichtshof höchstrichterliche Urteile gegen die Enteignung ostdeutscher Grundstücksnutzer erstreiten.

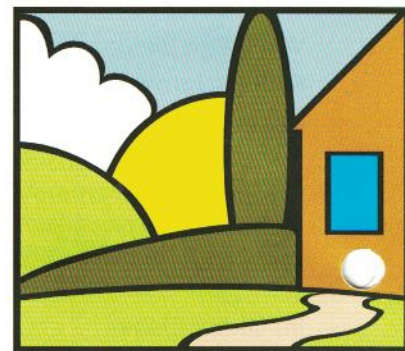
Der VDGN kümmert sich aber nicht nur um das einzelne Mitglied. Er hilft auch seinen Mitgliedsvereinen und Regionalgruppen, sich in der Kommune, in der Region zu behaupten, sich im wohlverstandenen eigenen Interesse erfolgreich in die Kommunalpolitik einzumischen. Und der VDGN agiert auf Landes- und Bundesebene. Er gehört zu jenen Verbänden, die vor dem Deutschen Bundestag gehört werden und auch Länderparlamente suchen oft die Kompetenz des VDGN.

Gegenwärtig – und wahrscheinlich für eine längere Zeit – konzentriert sich der VDGN auf drei überregionale Schwerpunkte:

Da sind die **kommunalen Gebühren und Beiträge**, die sich infolge der Finanzschwäche der Kommunen und des Gewinnstrebens privater Dienstleister immer weiter von ihrem originären Zweck, der Kostendeckung für elementare Leistungen der Öffentlichen Daseinsvorsorge entfernt haben und zu einer ruinösen Belastung der Bürger und des Gemeinwesens geworden sind.

In den Kleingärten übersteigen sie oftmals die Höhe der Pacht. Der VDGN fordert eine rigorose Senkung der Kommunalabgaben, in Sonderheit auf der Grundlage einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Länder sowie durch Wahrnehmung der Länderverantwortung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Öffentlichen Daseinsvorsorge. Er streitet mit Landtagen und Landesregierungen um Kommunalabgabengesetze und Kommunalverfassungen, die eine effiziente Öffentliche Daseinsvorsorge bei minimaler finanzieller Belastung der Bürger und der Kommune gewährleisten sollten.

Da ist zum zweiten das **Kleingartenwesen**, das sich gegenwärtig in einer kritischen Situation befindet. Mehr als die Hälfte der Kleingartenfläche ist seit Ende des zweiten Weltkrieges in Bauland umgewandelt worden und noch immer die-



nen Kleingartenflächen der Grundstücksspekulation. Die finanziellen Belastungen des Kleingartens werden vor allem für die sozial Schwächeren und angesichts von Hartz IV zunehmend unerträglich. Infolge der Rechtsprechung des BGH, der den Charakter einer Kleingartenanlage bestreitet, wenn eine gewisse Anzahl von Baulichkeiten über Ver- und Entsorgungsanlagen verfügt und so zum Sommer- oder Dauerwohnen geeignet ist, werden immer mehr Kleingartenanlagen in Erholungsanlagen mit nach oben offenen Pachten umgewandelt.

Deshalb fordert der VDGN gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für ein modernes Kleingartenwesen, der auch der Stadtverband Düsseldorf angehört, u. a. Standortsicherheit für

Kleingartenanlagen, finanzielle Entlastung der Kleingärtner, Wegfall Familien unfreundlicher Restriktionen, vor allem aber eine Novellierung des Bundeskleingartengesetzes, die dem Kleingarten in Deutschland eine neue und sichere Perspektive gibt. Der Kleingarten wird als sozialer und ökologischer Faktor, speziell in den Ballungszentren, an Bedeutung zunehmen, weil immer mehr Menschen über mehr freie Zeit und weniger Geld verfügen. Nicht zuletzt bietet der VDBG aber auch jenen Gartenfreunden und Vereinen eine Heimstatt, die den Kleingartenstatus verloren haben.

Und ein **drittes Problem** bewegt den VDBG, die Vielzahl noch immer offener ostdeutscher Vermögensfragen, die **Gefahr der Enteignung Hunderttausender ostdeutscher Grundstücksnutzer**, die auch die innere deutsche Einheit belastet. Dazu gehört: Ende 2005 sollen Dessauer Bürger, vorwiegend Rentner, ihr Eigenheim verlassen, weil ihre Erbbaupachtverträge aus DDR-Zeiten nur dann verlängert werden, wenn sie eine horrende Pachterhöhung akzeptieren, wozu sie finanziell nicht in der Lage sind. Im Jahre 2007 können nach gegenwärtigem Recht mehr als 500 000 Eigentumsgaragen auf fremden Grund und Boden entschädigungslos enteignet werden und im Jahre 2022 soll das mit mehr als 1 Million Bungalows auf Erholungsgrundstücken geschehen. Der VDBG organisiert den Widerstand der Betroffenen und kämpft für die Änderung des geltenden Rechts und um den Schutz des selbstgenutzten Gebäudeeigentums auf fremden Grund und Boden.

Wenn und wo auch immer Interessen seiner Mitglieder verletzt werden, heißt es für den VDBG: Wir halten gegen! Wir halten zusammen! Und wir halten durch!

Liebe Düsseldorfer Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, ich würde mich freuen, wenn Ihnen diese Zeilen die Arbeit des VDBG wieder ein Stück transparenter gemacht hätten.

Und von nun an werden Sie öfter etwas vom VDBG hören.

Wenn Sie zwischendurch Fragen haben, erreichen Sie mich unter Tel. 0 30 / 51 48 88 50 oder per E-Mail: henkel@vdbgnev.de

Ihr

Dr. Klaus-Joachim Henkel

100 Jahre Kleingärten in Düsseldorf



KGV Hans Sachs wird 100

Vor hundert Jahren – 1905:

Russland erlebt die erste Bürgerrevolution, getragen von der Arbeiterbewegung. Aber die zaristischen Großgrundbesitzer sind noch zu stark, der Aufstand erstickt.

Im gleichen Jahr – 1905:

Düsseldorfs erste Kleingärtner-Anlage wird eingerichtet; sie heißt nach dem Gründer der Kleingartenbewegung, dem Leipziger Arzt Daniel Schreiber Schreberanlage.

Auch Arbeiter, wenig Verdienende, sollen Anteil am Landbesitz haben und auf selbstbebautem Grund Obst und Gemüse ernten dürfen.

Am 19. April 1905 wird der Schreberplatz an der Hans-Sachs-Straße für 480 Gärtner eröffnet.

Heute sind davon 41 geblieben.

Wir wollen das kommende Jahr als Festjahr
begehen und im Frühherbst das
hundertjährige Bestehen in einem Gartenfest
als Höhepunkt feiern...

Musik ♪ Musik ♪ Musik

Marita Weiss – Düsseldorf

02 11 – 37 19 62

Ihre musikalische Partnerin für Vereinsfeste,
Familienfeiern, Hochzeiten und Jubiläen.

Leise und gut.

Musik zum Essen, Tanzmusik,
Oldies, Pop und Stimmungsmusik.

(Mit Partner auch als DUO zu buchen)

Besuchen Sie mich im Internet:

www.marita-weiss.de

Generalpachtvertrag 2004 (in der Fassung vom 09. 11. 2004)

zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister –
Garten-, Friedhofs- und Forstamt,

– Verpächterin

und

dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e. V., vertreten durch seinen Vorstand,

– Zwischenpächter.

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Generalpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtfläche

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Zwischenpächter eine Gesamtpachtfläche von 2.325,7-74 qm (Stand bei Abschluss des Vertrages) zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). In dieser Flächengröße sind die im Eigentum der Stadt Düsseldorf befindlichen Kleingartenflächen innerhalb des Stadtgebietes enthalten. Des weiteren beinhaltet sie den Teilbereich der Kleingartenpachtfläche Lörick" (Anl. Nr. 21) auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch sowie die Kleingartenpachtfläche Am Proviantamt" (Anl. Nr. 66) auf dem Gebiet der Stadt Ratingen.
- (2) Die einzelnen Kleingartenanlagen sind in fortlaufend nummerierten Vertragsanlagen (Planausschnitten) mit Nennung ihres Namens und der Katasterbezeichnung, der dort ansässigen Vereine, der Flächengröße sowie dem Zeitpunkt der Überlassung dargestellt; die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Größe der Pachtfläche im Benehmen mit dem Zwischenpächter unter Berücksichtigung etwaiger Flächenänderungen jeweils neu festzusetzen. Im Streitfall wird die strittige Fläche vom städtischen Katasteramt neu vermessen. Die ermittelte Pachtfläche ist bindend für die Vertragsparteien, soweit keine offenkundigen Vermessungsfehler gerügt werden.
- (4) Zu den Pachtflächen der Kleingartenanlagen gehören jeweils:
 - die Parzellenflächen,
 - die Wegeflächen, ausgenommen diejenigen Wege, die vorrangig dem Durchqueren des Geländes durch die Öffentlichkeit dienen (in den Vertragsanlagen blau angelegt),
 - Begleitgrünflächen entlang der zur Pachtfläche gehörigen Wegeflächen,
 - Vereinshausflächen,
 - Vereinslagerflächen,
 - Parkplätze und
 - Spielflächen, sofern diese in Eigeninitiative der jeweiligen Kleingartenvereine angelegt wurden bzw. zukünftig angelegt werden und nicht der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Verwaltung unterliegen.
- (5) Zu- und Abgänge von Teilflächen werden in der betreffenden Vertragsanlage fortgeschrieben und von beiden Vertragsparteien durch Unterschrift bestätigt.
Bei dem Zu- und Abgang vollständiger Kleingartenanlagen wird eine entsprechende Vertragsanlage dem Vertrag neu hinzugefügt bzw. der Abgang dieser Kleingartenanlage auf der fortlaufend nummerierten Vertragsanlage vermerkt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.
Als Pachtbeginn für neu erstellte Kleingartenanlagen ist der Termin der ordnungsgemäßen Übergabe der Pachtfläche an den Pächter in einem kleingärtnerisch nutzfähigem Zustand festzulegen.
- (6) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Weiterverpachtung an Kleingartenvereine, die ihrerseits Einzelpachtverträge mit ihren Vereinsmitgliedern als Einzelpächter zur ausschließlich kleingärtnerischen Nutzung abschließen. Die kleingärtnerische Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, dieses Generalpachtvertrages und der Kleingartenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zwischenpächter stellt sicher, dass jeweils die Kleingartenvereine und die Einzelpächter die sie betreffenden Verpflichtungen gemäß vorliegendem Vertrag ihrerseits vertraglich übernehmen.

§ 2 Einzelpächter

- (1) Einzelpächterinnen/Einzelpächter sollen ihren Wohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf haben und dürfen in Düsseldorf nur Pächterin/Pächter eines Kleingartens sein.

Im Regelfall darf das Familieneinkommen der Einzelpächterin/des Einzelpächters im Zeitpunkt der Verpachtung der Gartenparzelle die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgesetzten Grenzen nicht übersteigen. Liegen mehrere Bewerbungen zur Anpachtung der gleichen Gartenparzelle vor, so ist die Einzelpächterin/der Einzelpächter, die/der die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt, zu bevorzugen. Den Nachweis erbringt die Einzelpächterin/der Einzelpächter gegenüber ihrem/seinem Vertragspartner mit Vorlage der Wohnberechtigungsbescheinigung.

- (2) Im Rahmen der Verpachtung darf der Zwischenpächter die Vergabe von Gartenparzellen nicht von sachfremden Erwägungen abhängig machen. Insbesondere dürfen Familienangehörige von Einzelpächterinnen/Einzelpächtern bei der Verpachtung von Gartenparzellen in dieser Kleingartenanlage nicht bevorzugt werden.
- (3) Der Wechsel der Einzelpächterin/des Einzelpächters einer Gartenparzelle ist bei der Verpächterin schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige erfolgt in Form einer quartalsweise vorzulegenden Aufstellung je Verein über die Pächterwechsel in den städtischen Kleingartenanlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages. Dieser Aufstellung sind Anlagen wie z. B. Parzellenbewertungen und Bilddokumentationen beizulegen. Bestandteil der vorgenannten Aufstellung ist neben der Darstellung der Pächterwechsel gleichzeitig die detaillierte Angabe über Bewerberinnen/Bewerber und die Anzahl von leerstehenden Gartenparzellen zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflistung je Verein.
- (4) Der Zwischenpächter stellt sicher, dass vor einem Pächterwechsel unzulässige Nutzungen oder rechtswidrige Zustände in einer Gartenparzelle beendet werden, sofern die Verpächterin oder der Zwischenpächter diese/n Sachverhalt/e bereits vor dem Zeitpunkt der Parzellenabgabe der/dem abgebenden Pächterin/Pächter gegen über beanstandet haben.

§ 3 Pachtzeit und Kündigung

- (1) Das Pachtverhältnis wird auf Grundlage dieses Vertrages zum 01.01.2005 erneuert und auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Pachtvertrag löst den Generalpachtvertrag zwischen den Parteien vom 16. 3. 1988 und alle zwischen der Verpächterin und dem Zwischenpächter vor 1988 datierten, anlagenbezogenen Pachtverträge, ab.
- (2) Pachtjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zwischenpächter stellt sicher, dass im Rahmen der diesem Vertrag nachgeordneten Pachtverhältnisse Regelungen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien vereinbart werden, die es bei einer erheblichen Rechtsverletzung oder Störung der kleingärtnerischen Nutzung durch einen Kleingartenverein oder einer/eines Einzelpächterin/Einzelpächters der Verpächterin ermöglichen, das betreffende Pachtverhältnis unmittelbar zu kündigen (Durchgriffskündigung).
- (4) Die Kündigung des Pachtverhältnisses richtet sich nach den §§ 8, 9 und 10 BKleingG.
- (5) Als erhebliche Pflichtverletzung im Sinne des § 9, Abs. 1, Ziffer 1 BKleingG gelten Duldungen des Zwischenpächters nach Kenntnisnahme von Verstößen gegen die Vorgaben der Laubengröße und gegen das Verbot einer dauerhaften Wohnnutzung einer Kleingartenlaube.
- (6) Im Falle einer Kündigung durch die Verpächterin auf der Grundlage des § 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 oder 10 Abs. 1 BKleingG entfällt jeglicher Entschädigungsanspruch. Nach erfolgter Kündigung verbleibt der/dem Pächterin/Pächter nur das in § 539 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugestandene Wegnahmerecht von Aufbauten, Aufwuchs und sonstigen im Eigentum der/des Pächterin/Pächters stehenden Gerätschaften. Die betreffende Gartenparzelle ist durch die/den Pächter/Pächterin besenrein an die Verpächterin zu übergeben.
Eine tatsächliche Weiternutzung von Flächen nach Beendigung des Pachtverhältnisses führt nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung und/oder Erneuerung des Pachtverhältnisses.
- (7) Bei einer Kündigung durch den Pächter entfällt jeglicher Entschädigungsanspruch nach § 11 BKleingG. Dem Pächter verbleibt das Wegnahmerecht nach § 539 BGB.
Zur Vermeidung von Härtefällen ist an Stelle einer Kündigung die einvernehmliche Aufhebung des Pachtverhältnisses möglich. In einer solchen Vereinbarung können u. a. Regelungen über die Pachtaufhebung, zur Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage von Wertermittlungsrichtlinien und der Gartenübergabe getroffen werden.
Eine tatsächliche Weiternutzung von Flächen nach Beendigung des Pachtverhältnisses führt nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung und/oder Erneuerung des Pachtverhältnisses.

§ 4 Pachtzins und Nebenleistungen

- (1) Der vom Zwischenpächter zu entrichtende Pachtzins beträgt derzeit € 0,2454 pro Jahr und m² der Pachtfläche. Für die Ermittlung des Pachtzinses und die Geltendmachung einer Pachtzinsanpassung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Neben dem vorgenannten Pachtzins trägt der Zwischenpächter in Vorleistung die auf jede Kleingartenanlage entfallende Grundsteuer, sowie die bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer und die Straßenreinigungsgebühren. Dem Zwischenpächter werden hierbei jeweils die im Zeitraum des Vorjahres (01. 01. – 31. 12.) vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt bzw. dem Amt für Immobilienmanagement der Verpächterin in ihrem städtischen Haushalt bewirkten Zahlungen (Abbuchungen) weiter berechnet.
Bei der Geltendmachung der Grundsteuer, die bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer, sowie der Straßenreinigungsgebühren wird die Stadt diese für jede einzelne Kleingartenanlage gesondert ausweisen und die dazu gehörigen Unterlagen (Bescheide, etc.) der Jahrespachtabrechnung beifügen.
- (3) Sonstige Lasten, Abgaben und Entgelte für Kleingartenanlagen wie z. B. die Grundsteuern für die Aufbauten, Abfallbeseitigungsgebühren, Schornsteinreinigungsgebühren, Kanalbenutzungsgebühren und die aus der Umsetzung des Entsorgungsvertrages entstehenden Kosten trägt der Zwischenpächter in Vorleistung.
- (4) Mit Beginn des Pachtverhältnisses am 01.01.2005 ist eine dauerhafte Wohnnutzung von Gartenlauben lediglich in den in der Anlage aufgeführten Gärten auf Grundlage der Bestandsschutzregelung des Bundeskleingartengesetzes zulässig. Diese Anlage ist Bestandteil des Generalpachtvertrages.
Für befugt durch Bestandsschutz zu Wohnzwecken benutzte Gartenlauben sind neben dem Pachtzins (§ 4 Abs. 1), der Grundsteuer (§ 4 Abs. 2), der bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer (§ 4 Abs. 2), den Straßenreinigungsgebühren (§ 4 Abs. 2), der sonstigen Nebenkosten (§ 4 Abs. 3) und dem Kostendeckungsbeitrag (§ 5) wie folgt Wohnlaubenentgelte zu entrichten:

Wohnlaubengröße	€/Monat
bis 50 m ² bebauter Fläche	30,00 €
bis 60 m ² bebauter Fläche	35,00 €
bis 70 m ² bebauter Fläche	40,00 €
bis 80 m ² bebauter Fläche	45,00 €
bis 90 m ² bebauter Fläche	50,00 €
bis 100 m ² bebauter Fläche	55,00 €
bis 120 m ² bebauter Fläche	75,00 €
bis 140 m ² bebauter Fläche	90,00 €
bis 160 m ² bebauter Fläche	105,00 €
bis 180 m ² bebauter Fläche	120,00 €
bis 200 m ² bebauter Fläche	135,00 €

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Entgelte für Wohnlauben neu zu verhandeln, wenn der vom statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller Privathaushalte (Gesamtlebenshaltungskostenindex) sich gegenüber dem Stand zu 01. 01. 2004 (= 100 Punkte) um 10 Punkte verändert hat.

- (5) Vereinshäuser, die auf Grundlage des § 2 des Gaststättengesetzes als Schank- und/oder Betriebswirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit (Vereinshäuser mit Vollkonzession) betrieben werden, haben neben dem Pachtzins (§ 4 Abs. 1), der Grundsteuer (§ 4 Abs. 2), der bei einer Veranlagung zur Grundsteuer

A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer (§ 4 Abs. 2), den Straßenreinigungsgebühren (§ 4 Abs. 2), den sonstigen Nebenkosten (§ 4 Abs. 3) und dem Kostendeckungsbeitrag (§ 5) ein Entgelt zu entrichten.

Dieses Entgelt ist gestaffelt nach der Größe der durch die zuständige Ordnungsbehörde konzessionierten Schankflächen (Thekenfläche, Wirtschaftsraum) und Sommerterrassen. Die Erhebung des Entgeltes für die Flächen der Sommerterrassen erfolgt witterungsunabhängig.

Nebenflächen (z. B. Küche, Lagerraum, Toiletten) und vorhandene Festsäle werden nicht berechnet.

Das Entgelt beträgt im einzelnen:

Konzessionierte Flächengröße	Schankraum €/Jahr	Sommerterrasse €/Jahr
bis unter 50 m ²	250,00	125,00
50 m ² bis unter 75 m ²	500,00	250,00
75 m ² bis unter 100 m ²	750,00	375,00
100 m ² bis unter 150 m ²	1.000,00	500,00
ab 150 m ²	1.500,00	750,00

- (6) Die gleichzeitige Bereitstellung von Wohnraum für die/den Betreiberin/Betreiber des vollkonzessionierten Vereinshauses im gleichen Gebäude ist nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig. Für eine durch die Verpächterin genehmigte Wohnnutzung ist zusätzlich ein Entgelt zu entrichten, das analog der Regelungen nach Absatz 4 erhoben und berechnet wird.
- (7) Der Pachtzins, der Kostendeckungsbeitrag und das Entgelt für die vollkonzessionierten Vereinshäuser ist in zwei gleichen Teilbeträgen bis zum 01. 04. und 01. 10. des betreffenden Jahres an die Stadtkasse Düsseldorf zu überweisen.
Die Grundsteuer sowie die bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer und die Straßenreinigungsgebühren sind in gesamter Höhe bis zum 01. 04. des betreffenden Jahres an die Stadtkasse Düsseldorf zu überweisen.
Das Wohnlaubenentgelt und das nach Absatz 6 zu erhebende Entgelt ist für das jeweils laufende Jahr bis zum 01. 11. des Jahres an die Stadtkasse Düsseldorf zu überweisen.
- (8) Der Zwischenpächter ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber Ansprüchen die Verpächterin aus diesem Vertrag aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
- (9) Rückständige Zahlungen sind vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Für schriftliche Mahnungen der Stadtkasse sind die allgemein geltenden Mahngebühren der Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Aufwendungen für Kleingartenanlagen (Kostendeckungsbeitrag)

Für von der Verpächterin geleistete Aufwendungen im Sinne von § 5 Abs. 4 Bundeskleingartengesetz für die Kleingartenanlagen zahlt der Zwischenpächter zusätzlich zum Pachtzins (§ 4 Abs. 1), der Grundsteuer (§ 4 Abs. 2), die bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer, den Straßenreinigungsgebühren (§ 4 Abs. 2) und den sonstigen Nebenkosten (§ 4 Abs. 3) einen umlagefähigen Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 0,0318 Euro pro Jahr und qm Pachtfläche. Für die Fälligkeit gilt § 4 Abs. 6 Satz 1 dieses Vertrages.

§ 6 Einsichtsrechte und Grundsteuerbewertung

- (1) Die Verpächterin wird dem Zwischenpächter die internen Verrechnungsunterlagen und ergangene Bescheide zu der Grundsteuer (§ 4 Abs. 2), der bei einer Veranlagung zur Grundsteuer A anfallende Abgabe an die Landwirtschaftskammer (§ 4 Abs. 2) und den Straßenreinigungsgebühren (§ 4 Abs. 2) zur Einsichtnahme offen legen. Sie verpflichtet sich, dem Zwischenpächter Kopien von Bescheiden so rechtzeitig zukommen zu lassen, dass der Zwischenpächter binnen 4 Wochen Einwendungen erheben kann.

- (2) Im Einvernehmen mit dem Zwischenpächter hat die Verpächterin die vollständige Überprüfung und ggf. Korrektur der Einheitswertbescheide für die Kleingartenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, die den Grundsteuerbescheiden zugrunde liegen, bei der zuständigen Finanzverwaltung veranlasst.
- (3) Bis zur Überprüfung und ggf. Korrektur von Einheitswertfestsetzungen wird der Zwischenpächter die Grundsteuer für den Boden auf der Grundlage der bisherigen Einheitswertbescheide im Rahmen der Nebenleistungen zum Pachtzins (§ 4 Abs. 2) erstatten. Differenzbeträge zwischen der bisher zu erstattenden Grundsteuer für den Boden und derjenigen aufgrund etwa geänderter Einheitswertbescheide sind ab 01.01.2003 zwischen der Parteien auszugleichen, so als wäre die Grundsteuer schon für das Jahr 2003 nach dem geänderten Einheitswert festgesetzt worden.

§ 7 Zugänglichkeit und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Zwischenpächter stellt die Erfüllung der Verpflichtung der Kleingartenvereine sicher, dass die Pachtflächen mit Ausnahme der Einzelgärten von jedermann zu Erholungszwecken betreten und die öffentlichen Kinderspielflächen und Kleinkinderanlagen benutzt werden können. Diese Verpflichtung besteht in der Winterzeit (MEWZ = Mitteleuropäische Winterzeit) von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr, in der Sommerzeit (MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit) von 8.00 Uhr – 22.00 Uhr. Einschränkungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.
- (2) Der Zwischenpächter stellt weiter die Erfüllung der Verpflichtung der Kleingartenvereine sicher, die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterwartung für die Pachtflächen mit Ausnahme der Einzelgärten zu übernehmen und zu erfüllen. Die Wegeflächen sind bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Es steht dem Zwischenpächter frei, Schilder mit dem Text: Dieser Weg wird bei Schnee und Eisglätte nicht geräumt oder gestreut. Benutzung auf eigene Gefahr. aufzustellen.
- (3) Der Zwischenpächter stellt die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Zustand und der Benutzung der Pachtflächen, insbesondere einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 8 Wasserversorgung

- (1) Im Rahmen des Neubaus einer Kleingartenanlage errichtet die Verpächterin die Wasserversorgung. Die Wasserversorgung umfasst das Leitungsnetz vom Übergabepunkt des Versorgungsunternehmens bis zum Wasseruhrenschaft in der Einzelparzelle einschließlich aller Leitungen, Absperrrichtungen und Schachtbauwerke.
- (2) Die Verpächterin stellt zur Reparatur und Unterhaltung der in der Kleingartenanlage vorhandenen Wasserversorgung jeweils zum 01. 03. des Jahres Finanzmittel in Höhe von jährlich 37 500,- EURO zur Verfügung. Diese Finanzmittel sind durch den Zwischenpächter nach Prüfung auf Zweckmäßigkeit an die Unterpächter zur Ausführung erforderlicher Maßnahmen auszuführen.
- (3) Mit der Zahlung des Betrages von 37 500,- EURO an den Zwischenpächter ist die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Wasserversorgung erfüllt. Über die ausgezahlten Beträge ist seitens des Zwischenpächters ein geeigneter Nachweis zu führen, der der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen ist. Nicht verausgabte Beträge sind bis zum 28. 02. des Folgejahres an die Verpächterin zurückzuführen.
- (4) Vollständige Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung in Kleingartenanlagen sind nicht Bestandteil dieser Regelung. Die Planung und Realisierung derartiger Maßnahmen obliegt der Verpächterin. Verpächterin und Zwischenpächter verpflichten sich zu einer gemeinsamen Bestandsaufnahme des Zustandes der Wasserleitungen in den Kleingartenanlagen und der Erstellung eines Maßnahmenkataloges zur Sicherstellung der Wasserversorgung bis zum 30. 06. 2005.

§ 9 Abwasserentsorgung

- (1) Das auf der Pachtfläche anfallende Abwasser ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Die Abwasserentsorgung ist auf Grundlage des Entsorgungsvertrages zwischen der Verpächterin und dem Zwischenpächter vom 27.06.2003 vorzunehmen. Die Vertragsparteien vereinbaren die Umsetzung der dortigen Vereinbarungen mit einer Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2....
- (3) Ist die unter Abs. 2 vorgesehene Abwasserentsorgung aus technischen Gründen oder auf Grund unangemessen hoher finanzieller Aufwendungen für den Zwischenpächter nicht durchführbar, befürworten die Verpächterin und der Zwischenpächter in gegenseitigen Einvernehmen die Einrichtung zentraler Ent-

sorgungsstationen zur Abwasserbeseitigung. Die zentralen Entsorgungsstationen sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

- (4) Alle Kosten, die sich aus der Abwasserentsorgung auf der Pachtfläche ergeben, trägt der Zwischenpächter in Vorleistung.

§ 10 Zaunanlagen

- (1) Im Rahmen des Neubaus einer Kleingartenanlage errichtet die Verpächterin die Außenzaunanlage und, sofern baulich erforderlich, die so genannten Blockeinfriedungen. Die Herstellung der Zaunanlage umfasst gleichzeitig in Erstausstattung die Errichtung der/des Hauptzugangstore/s im Außenzaun sowie die Gartentore zu den Einzelparzellen. Alle Tore erhalten einmalig Schließanlagen einfacher Bauart.
- (2) Die Unterhaltung der in Absatz 1 genannten Zaunanlagen erfolgt durch die Verpächterin mit Ausnahme der Tore und Schließanlagen.
- (3) Der Einbau zusätzlicher Tore in die Außenzaunanlage und in die Blockeinfriedungen durch den Zwischenpächter ist nicht zulässig.

§ 11 Unterhaltung der Kleingartenanlagen

- (1) Der Zwischenpächter trägt Sorge für die ordnungsgemäße sowie fach- und sachgerechte Unterhaltung, Pflege und Reinigung der in § 1 Absatz 4 genannten Pachtflächen. Ausgenommen hiervon sind die Wasserversorgung gemäß § 8 und die Zaunanlagen gemäß § 10 dieses Vertrages.
- (2) Die über die Pachtflächen hinaus gehenden Bereiche der Kleingartenanlagen unterhält, pflegt und reinigt die Verpächterin.

§ 12 Betretungsrecht, Informationspflicht

- (1) Die Verpächterin und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Pachtflächen jederzeit und Einzelgärten nach Vorankündigung aus Gründen im Zusammenhang mit den sich aus der kleingärtnerischen Nutzung ergebenden Rechtsverhältnissen zu betreten.
Wird ein Betreten eines Einzelgartens nach zweimaliger Vorankündigung nicht gewährt, besteht für die Verpächterin und ihre Beauftragten ein Zutrittsrecht auch ohne weitere Vorankündigung.
- (2) Die Verpächterin ist verpflichtet, den Zwischenpächter über beabsichtigte Arbeiten (z. B. Vermessungen, baulichen Änderungen) in der Pachtfläche zu informieren. Im Regelfall erfolgt die Information spätestens 10 Werktage vor dem Arbeitsbeginn.

§ 13 Kleingartenordnung

Im übrigen werden die regelungsbedürftigen Einzelheiten für die kleingärtnerische Nutzung der Pachtflächen in einer Kleingartenordnung geregelt, welche die Verpächterin unter Beteiligung der zuständigen parlamentarischen Gremien und im Benehmen mit dem Zwischenpächter erlässt.

Der Zwischenpächter wirkt gegenüber den Kleingartenvereinen und den Einzelpächtern auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Verträge hin.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die erforderliche schriftliche Zustimmung gemäß § 3 Absatz 3 (Gartenlauben), § 4 Absatz 2 (Zulässige Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen), § 5 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 Ziffer 4 (Ausschlüsse), § 7 Absatz 5 (Kleingärtnerische Nutzung, Bepflanzung und Grünpflege) und § 10 (Öffnungszeiten) der Kleingartenordnung erteilt die Verpächterin.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zustimmung für die Umsetzung zulässiger Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 2 – 10 der Kleingartenordnung. Die Zustimmung hierzu erfolgt durch den Zwischenpächter.

§ 15 Verwaltungskostenzuschuss

Die Verpächterin zahlt dem Zwischenpächter für seine Verwaltungsaufgaben einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 30 000,00 Euro.

Der Betrag ist am 01. 07. jeden Jahres fällig.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Im Rahmen von Streitfällen aus diesem Vertragsverhältnis auf der Vertragsebene zwischen der Verpächterin und dem Zwischenpächter verpflichten sich die Vertragsparteien vor Einleitung einer Klage vor einem ordentlichen Gericht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht, falls die Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Landeshauptstadt Düsseldorf

Stadtverband der Kleingärtner e.V.

Der Oberbürgermeister

Der Vorstand

In Vertretung

Im Auftrag

Nieß-Mache

Gillet

NN

NN



Samen Böhmann - Ilbertz

„Der“ Ansprechpartner für Kleingärtner in Düsseldorf

Achten Sie auf unsere Sonderangebote!

- Sämereien, Blumenzwiebeln
- Sträucher, Gehölze
- Keramik- und Tonwaren
- Alles für den Pflanzenschutz
- Gartengeräte, Häcksler-Dienst
- Düngemittel
- Beratung durch unser Fachpersonal

Böhmann – Ilbertz Gartencenter und Baumschule

Marktstraße 10, Düsseldorf-Altstadt, Telefon 13 12 67 / 68
 Duisburger Landstraße 24, Düsseldorf-Wittlaer, Telefon 40 23 73

Kleingärtnerverein Siegburger Straße e. V.

Besuch aus Japan



Im August und September 2004 besuchte uns zum vierten Mal eine Gruppe von ca. 20 Japanern von der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Präfektur Kanagawa in Japan.

Bei einem Begrüßungstrunk in unserem Vereinslokal wurden zuerst einmal viele Fragen gestellt. Wieso gibt es Schrebergärten, warum sind die einzelnen Gärten so groß, wie teuer ist ein Garten und darf man den Ernteüberschuss verkaufen usw.

Danach gab es einen Rundgang durch die Gartenanlage. Jede nicht bekannte Frucht oder Baum wurde erklärt und dank der Dolmetscherin übersetzt.



Die Eisenbahnanlage bei unserem Gartenfreund Adolf Färber erweckte besondere Aufmerksamkeit und natürlich klickten alle Fotoapparate.

Die nächsten Fotoopfer wurden ein kleines blondes Mädchen mit einer schwarzen Katze auf dem Arm, und damit das Klischee vom typischen Deutschen komplett war, wurde noch eine blonde Frau mit Kittelschürze und Besen in der Hand, die gerade am Gartenzaun stand, mit Blitzlichtgewitter abgelichtet.

Nach ca. 2 Stunden Aufenthalt in unserer Gartenanlage, verabschiedeten sich die Gäste mit ihrer sprichwörtlichen Höflichkeit.

Diese deutsch-japanische Begegnung war für beide Seiten sehr interessant und erfreulich!

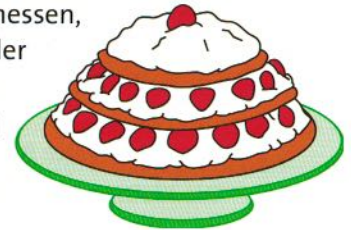
R.Hanke

Kleingärtnerverein Buschermühle e. V.

Köstlicher Kuchen

für die Bewohner der DRK-Begegnungsstätte Düsseldorf

Beim traditionellen Kuchenessen, am 6. November 2004, in der DRK-Begegnungsstätte an der Ludwig-Beck-Straße, in diesem Jahr zum 31sten Mal, gab es wieder zufriedene Gesichter bei den Bewohnern und den anwesenden Kleingärtnern.



Reichlich köstliche, selbstgebackene Torten und Kuchen hatten die Kleingärtner, zumeist ihre Frauen, im Vorfeld gebacken und hierbei viel Obst aus eigener Ernte verwendet, was den Bewohnerinnen und Bewohnern besonders gut schmeckte.



Die Bewohner der DRK-Begegnungsstätte zu Gast beim KGV Buschermühle e. V.

Für den Verein überbrachte der 1. Vorsitzende Boning die besten Wünsche und Grüße aus dem Kleingärtnerverein Buschermühle e. V..

Im Namen der Bewohner bedankte sich die Heimleiterin Frau Stieler für die Ausrichtung des Nachmittags.

Die musikalische Unternehmung wurde durch die Gruppe Hohnerfreunde vorgenommen, die mit ihrem Mundharmonikaspiel für beste Stimmung sorgten.

Bei Musik, Kaffee und Kuchen ging dieser gesellige Samstagnachmittag schließlich zu Ende und alle freuen sich auf ein nächstes Mal.

Kleingartenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für stadteigene Kleingartenanlagen

Stand: 09. 11. 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übergeordnete Benutzungsregelungen

- 1 Die Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz) sowie die Dauerkleingartenanlagen (§ 1 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz) in Düsseldorf sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der jeweils geltenden Pachtverträge durch die Pächter zu benutzen. Zulässig sind Gartenparzellen sowie Flächen für Vereinsheime, Kfz-Stellplätze außerhalb der Parzellen, Kinderspielflächen, Flächen für Rahmengrün außerhalb der Gartenparzellen, jedoch innerhalb der Kleingartenanlage liegend, Wegeflächen sowie Flächen für Lagerplätze, die vereinspezifischen Zwecken dienen.

§ 2 Versiegelung

Die Versiegelung von Flächen innerhalb der Kleingartenparzelle soll im Rahmen der zulässigen Nutzungsregelungen möglichst gering gehalten werden.

Als Versiegelung gilt die Überbauung und Überdachung von Parzellenbereichen sowie die Anlage von Terrassen- und Wegeflächen.

In Kleingartenparzellen bis 300 Quadratmeter Größe sollen mindestens die Hälfte der Fläche kleingärtnerisch genutzt sein. In Gärten mit mehr als 300 Quadratmeter Fläche soll mindestens 2/3 der Fläche kleingärtnerisch genutzt sein, soweit die Bodenbeschaffenheit (Altlasten) dieses Nutzungsverhältnis zulassen.

§ 3 Gartenlauben

- 1 Zulässig sind Gartenlauben in anderthalb geschossiger Bauweise und einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz, die ohne Unterkellerung und Dachgauben hergestellt werden.
Für die Berechnung der Grundfläche sind die als Außenmaße zu Grunde liegenden Rohbaumaße maßgebend.
- 1.1 Bei Herstellung eines Satteldaches darf die Traufhöhe höchstens 2,20 m, die Firsthöhe höchstens 3,80 m betragen.
- 1.2 Wird die Gartenlaube mit einem Flachdach oder einem Pultdach versehen, darf die Laube nur in eingeschossiger Bauweise bis zu einer maximalen Höhe von 2,60 m ausgeführt werden.
- 1.3 Es ist ein umlaufender Dachüberstand von 0,50 m zum ausschließlichen Witterungsschutz der Gartenlaube zulässig. Sofern dieses Maß überschritten wird, ist der das zulässige Maß überschreitende Dachüberstand auf Aufforderung hin ersatzlos zu entfernen.
- 2 Die Bestandsschutzregelung des § 18 Bundeskleingartengesetz für Gartenlauben, die das unter Absatz 1 genannte Höchstmaß überschreiten findet Anwendung, sofern die Laube rechtmäßig errichtet wurde. Den Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Gartenlaubgröße führt die Einzelpächterin/der Einzelpächter.
- 2.1 Der Bestandsschutz erlischt mit dem teilweisen Rückbau oder dem Abbruch der Gartenlaube und mit der Erneuerung von wesentlichen konstruktiven Bauteilen (z. B. Dachstuhl, Außenwände).
- 3 Mit dem Neubau und mit baulichen Maßnahmen an einer vorhandenen Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn der Grundstückseigentümer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
Nach öffentlichrechtlichen Vorschriften erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht ersetzt.

§ 4 Zulässige Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen

- 1 In Kleingartenparzellen sind über die Erstellung einer Gartenlaube hinaus im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zulässig:

- 1.1 die Errichtung von Pergolen, Rankgittern oder sonstigen Rankhilfen ohne zusätzliche Überdachung oder seitliche Verkleidung und/oder Schließung. Hierbei sollen Rankgitter mit einer entsprechenden Bepflanzung insbesondere im Bereich der Terrassen einen ausreichenden Sichtschutz bieten.
- 1.2 die Anlage eines aus Teichfolie oder Fertigelementen hergestellten Biotops oder eines Zierteiches pro Parzelle bis zu einer Größe von 8 m². Eine Verwendung von Beton ist nicht gestattet;
- 1.3 bestimmungsgemäß genutzte Gewächshäuser bis zu einer Höhe von 1,80 m und 8 m² Grundfläche. Zur Standsicherheit sind die gegebenen Konstruktionselemente zu nutzen. Eine Fundamentierung aus Beton ist nicht gestattet;
- 1.4 die Aufstellung eines frei stehenden, nicht an die Gartenlaube angebauten Gerätehauses aus Holz oder Metall bis zur Höhe von 2,20 m und einer Grundfläche von 3,26 m² (entspricht einer Aufstellfläche von 1,80 m x 1,80 m). Gerätehäuser aus Metall sind zusätzlich mit Rankpflanzen zu begrünen. Eine Fundamentierung aus Beton ist unzulässig; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Grundstückseigentümer Ausnahmen zulassen;
- 1.5 bestimmungsgemäß genutzte Kinderspielhäuser mit einer Grundfläche bis zu 3 m² und einer Höhe bis 1,50 m sowie Kleinkinderspielgeräte (z. B. Rutsche, Schaukel, Sandkasten);
- 1.6 Grundwasserpumpen, die ausschließlich der Bewässerung der Pflanzen und zur kleingärtnerischen Nutzung dienen, nicht jedoch für andere Zwecke, wie z. B. der Förderung von Trink- und/oder Reinigungswasser, für die Füllung von aufblasbaren Kinderplanschbecken, etc. genutzt werden;
- 1.7 die Nutzung von elektrischem Strom und die Installation von Solaranlagen/Sonnenkollektoren auf den Dachflächen vorhandener Gartenlauben. Die Größe der Solaranlagen/Sonnenkollektoren darf hierbei die Größe der Dachfläche nicht überschreiten;
- 1.8 die Errichtung und Benutzung bestimmungsgemäß auf Dauer fest errichteter Grillkamine mit einer Grundfläche bis 1 m² und einer Höhe von bis zu 1,80 m,
- 1.9 Sat-Antennen – unter Berücksichtigung der technologischen Änderungen bei Empfangsanlagen – für eine Übergangsfrist von 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung und
- 1.10 die Aufstellung von Fahnenmasten innerhalb der Kleingartenanlage,
- 1.11 die Errichtung und Benutzung von Trockentoiletten auf der Basis saug- und kompostierfähiger Naturstoffe – z.B. Rindenschrot, jedoch kein Torf, soweit Wasserschutzgebiete I – III a nicht betroffen sind; diese Regelung findet nur Anwendung so lange keine Entsorgung nach § 9 Absatz 2 oder 3 des Generalpachtvertrages 2004 in Betrieb ist.
- 2 Mit der Umsetzung der in Absatz 1 genannten baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Grundstückseigentümer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
Nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht ersetzt.

§ 5 Ausschlüsse

- 1 In Kleingartenparzellen ist es nicht erlaubt folgende Anlagen und/oder Einrichtungen zu errichten, aufzustellen oder zu betreiben:
 - 1.1 ortsfeste Schwimmbecken, die aufgrund ihrer Größen- und Gewichtsverhältnisse nicht jederzeit bewegbar sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind aufblasbare Kinderplanschbecken bis zu einem Durchmesser von 2,00 m und einer Beckenrandhöhe von 0,50 m;
 - 1.2 Holzflechtzäune und Sichtschutzelemente jedweder Art, insbesondere entlang der Parzellen- und Anlagen-grenze. Abweichende Regelungen sind zulässig, sofern die betreffende Gartenparzelle unmittelbar an öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Bahnlinien, etc. angrenzt.
Die Zustimmung zu einer abweichenden Regelung erteilt der Grundstückseigentümer.
 - 1.3 PKW-Stellplätze, Carports und Garagen auf der Parzelle;
 - 1.4 Schornsteine, offene Kamine und sonstige ortsfeste Heizungseinrichtungen sowie die gleichzeitige Lagerung von diesbezüglichen Brennstoffen (Brennholz, etc.), ausgenommen vorhandene bestandsgeschützte Einrichtungen. Der ordnungsgemäße Betrieb bestandsgeschützter Feuerungsanlagen ist durch die Einhaltung der diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch die/den jeweilige/n Einzelpächterin/-Einzelpächter sicher zu stellen;
 - 1.5 die Haltung von Tieren sowie die gleichzeitige Errichtung von diesbezüglichen Unterbringungsmöglichkeiten. Hiervon ausgenommen ist die Bienenhaltung, sofern die nachbarliche Zustimmung gegeben ist und Allergiker sich nicht ständig in unmittelbarer Umgebung aufhalten;

- 1.6 Anschlüsse an ein leitungsgebundenes Telefonnetz, ausgenommen vorhandene bestandsgeschützte Fernsprechanlagen;
- 1.7 Neu- und Ausbau von Gruben zur Aufbewahrung der saug- und kompostierbaren Naturstoffe bei Trocken-toiletten-Nutzung,
- 1.8 Einsatz von Torf sowie Fäkaldüngung,
- 1.9 Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) und
- 1.10 Errichtung von Anlagen, Einrichtungen und die Durchführung von Unternehmungen, die mit einer kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenparzellen nicht vereinbar sind.
- 2 In den Kleingartenparzellen sowie im Bereich der gesamten Kleingartenanlage sind unzulässig:
 - 2.1 der Gebrauch von Schuss-, Wurf-, Stich- und Hiebwaren aller Art, sofern nicht aus Brauchtumsgründen (Schützenverein) eine amtliche Genehmigung nachgewiesen werden kann. Ebenso bedarf die Errichtung und Unterhaltung einer Schießanlage zur Brauchtumpflege der behördlichen Abnahme und Genehmigung;
 - 2.2 das Zwischen- oder Ablagern von Abfall und Unrat jeglicher Art und Herkunft sowie das Lagern von Grünschnitt außerhalb von Kompostierungsanlagen;
 - 2.3 das Verbrennen von Abfall, Pflanzen/-teilen und sonstigen Materialien;
 - 2.4 das Befahren mit Fahrrädern – mit Ausnahme ausgewiesener Fahrradwege –, motorgetriebenen Fahrzeugen außer Rollstühlen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers außerhalb des Parkplatzes und dessen Zufahrt von der öffentlichen Straße her.
- 3 Das Abstellen von Wohn- und Campingwagen sowie von Wohnmobilen ist innerhalb der Parzellen und der Kleingartenanlage, auch auf den dazu gehörigen Parkplätzen, nicht gestattet.

§ 6 Grenzabstände

Gartenlauben müssen im Regelfall einen Grenzabstand von mindestens 2,00 m zur Nachbarparzelle, die nach § 4 zulässigen Anlagen und Einrichtungen sowie Kompostierungseinrichtungen einen Grenzabstand von mindestens 1,00 m einhalten. Die in § 1 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) genannten Grenzabstände gelten gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend. Ausgenommen sind hiervon vorhandene Anlagen und Einrichtungen, für die der Bestandsschutz nachgewiesen werden kann.

§ 7 Kleingärtnerische Nutzung, Bepflanzung und Grünpflege

- 1 Die Kleingartenparzellen sind entsprechend einer kleingärtnerischen Nutzung (§1 Absatz 2) zu bepflanzen und zu bewirtschaften. Eine Extensivpflege der Einzelparzellen, die zu einer Verwilderung der Flächen führt, ist nicht zulässig.
- 2 In Einzelgärten dürfen nicht mehr als zwei Obsthoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sonstige Bäume und Sträucher dürfen 6,00 m Höhe und 4,00 m Breite nicht überschreiten. Nadelgehölze, die mehr als 2,00 m Höhe erreichen können, sind nicht gestattet, sofern sie nicht als Hecken bis maximal 1,20 m Höhe im Schnitt gehalten werden.
Die in den §§ 41, 42, 46 und 47 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) genannten Grenzabstände gelten gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend.
- 3 Die Regelungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) finden in den Kleingartenanlagen keine Anwendung.
- 4 Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres ist ein Form- und Pflegeschnitt an Hecken auf die zulässige Höhe von 1,20 m zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen geboten, sofern sich hierin keine bebrüteten Niststätten befinden. Der Zuwachs darf eine Gesamthöhe der Hecke von 1,40 m nicht überschreiten. Eine Rodung oder Zerstörung von Heckenpflanzungen ist in diesem Zeitraum nicht erlaubt. Die Regelungen des § 64 Absatz 2 Landschaftsgesetz (LG NW) gelten entsprechend.
- 5 Die Fällung von Bäumen, die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die Veränderung der Gestaltung im Bereich der Grünflächen außerhalb der Einzelparzellen ist nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers zulässig.

§ 8 Kompostierung und Abfallentsorgung

- 1 Die in den Kleingartenanlagen anfallenden Abfälle sind umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2 Pflanzliche Rückstände der Gartenbewirtschaftung (Grünschnitt, etc.) sind ebenso wie ungekochte Speiseabfälle zu kompostieren.

§ 9 Düngemittel und Pflanzenschutz

- 1 Die Aufbringung von nitrat- und phosphathaltigen Düngemitteln ist ausschließlich auf Nutzpflanzenkulturen während der Vegetationsperioden in sparsamster Weise erlaubt. Der Einsatz von Torf und die Düngung mit Fäkalien ist verboten.
- 2 Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist auf biologische Präparate zu beschränken.

§ 10 Öffnungszeiten

Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sie sind als Gemeinschaftsanlagen einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätten zugänglich zu machen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Düsseldorfer Straßenordnung – DStO) findet in Kleingartenanlagen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Das Wegenetz der Kleingartenanlagen ist während der hellen Tagesstunden (MEWZ 9:00 – 17:00 Uhr; MESZ 8:00 – 22:00 Uhr) für das Betreten von jedermann zu Erholungszwecken, auch für Personen in Begleitung von Hunden, zugänglich zu halten. Verunreinigungen durch Hunde sind von den begleitenden Personen unverzüglich zu beseitigen.

Ebenso sind Kinderspielflächen innerhalb von Kleingartenanlagen für Kinder mit Begleitpersonen zugänglich zu halten.

Beschränkungen dieser Zugangsrechte auf der Grundlage des Pachtrechts bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Ausgenommen hiervon ist die Ausübung des Hausrechts durch den Kleingartenverein. Eine die Zugangsrechte beschränkende Beschilderung darf ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht angebracht werden.

§ 11 Winterwartung

Die Wege innerhalb der Kleingartenanlagen sind in verkehrssicherem Zustand zu halten, bei im Winter auftretender Glätte ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Stellen zwischen 10 und 17 Uhr mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind.

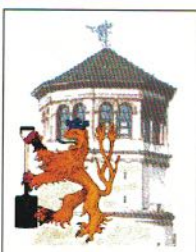
§ 12 Einfriedung

Eine Einfriedung von Einzelgärten ist zur Unterteilung aneinander grenzender Parzellen zulässig. Sie soll innerhalb von Kleingartenanlagen in Material und Höhe einheitlich erfolgen. Zäune dürfen eine Höhe 1,00 m, pflanzliche Einfriedungen (Hecken) 1,20 m nicht übersteigen.

Die Aufstellung weiterer Einfriedungen wie Zäune, Mauern, etc. ist innerhalb von Einzelgärten nicht erlaubt. Eine Verwendung von Sichtschutzelementen (§ 5 Absatz 1.2) sowie von Stacheldraht u. ä. ist nicht zulässig.

§ 13 Bewertungsverfahren

Vor der erneuten Verpachtung eines Kleingartens hat der bisherige Pächter eine Bewertung der Bepflanzung und Ausstattung des Kleingartens durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Bewertung erfolgt nach den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e. V. in der von der Landeshauptstadt genehmigten Fassung. Sofern der Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e. V. nicht über Wertermittlungsrichtlinien verfügt, ist auf die gleichlautenden Richtlinien des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e. V. sowie des Landesverbandes Westfalen-Lippe der Kleingärtner e. V. in der jeweils geltenden Fassung zurück zu greifen.



Der Stadtverband im Internet

www.kleingaertner-duesseldorf.de

E-Mail: stadtverband@kleingaertner-duesseldorf.de



Die Rindenschrot-Toilette

Mobiltoiletten ab 51€*

Thermokomposter ab 77€*

Fordern Sie unseren Farbprospekt an!

* Endpreise inkl. MwSt. u. Lieferung innerhalb Deutschlands

BERGER BIOTECHNIK GmbH

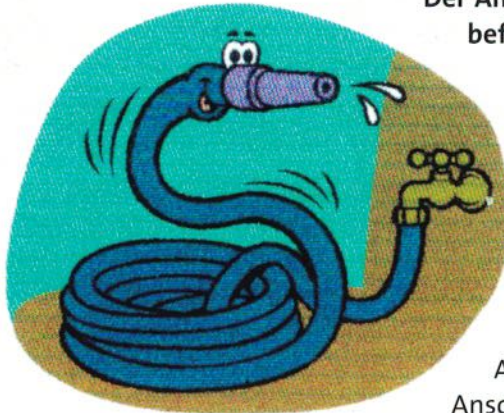
Juliusstraße 27 · D-22769 Hamburg

Telefon (040) 439 78 75 · Fax. (040) 43 78 48

www.berger-biotechnik.de · info@berger-biotechnik.de

Kanalanschluss von Kleingartenparzellen

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, wie in der letzten Ausgabe Das Blatt angekündigt, will ich heute einmal auf die gesamte Verfahrensweise zum Anschluss der Gartenparzellen an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen hinweisen.



Vor allen Überlegungen dieser Art wäre es ratsam, in einem persönlichen Gespräch des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins und mir die Möglichkeiten und Alternativen der Entsorgung in dem betreffenden Kleingartengelände zu besprechen.

Sollte nach diesem Gespräch die Möglichkeit eines Anschlusses bestehen und die Willensbildung des Vorstandes ist für den Anschluss, sollte eine Pächterversammlung einberufen werden.

In vielen dieser Pächterversammlungen hat es sich sehr positiv ausgewirkt, wenn ich als Vertreter des Stadtverbandes teilgenommen habe und den Pächtern die Teilnahme an der Abwasserentsorgung erklärt habe. Bei anschließender Abstimmung war ohne Ausnahme jedes Mal die überwältigende Mehrheit der Pächter für einen Kanalanschluss.

Dies ist mein Angebot zu dieser Sachlage. Sie können es nutzen, müssen aber nicht.

Nun die angekündigte Vorgehensweise im Fall eines Votums der Pächter für einen Kanalanschluss:

Anschluss von Kleingartenparzellen mit Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage

1. Pächterversammlung einberufen und Kanalanschluss der Kleingartenparzellen mehrheitlich beschließen. (Hinweis: Entweder es sind alle Parzellen oder keine anzuschließen.)
2. Unterzeichnen des Entsorgungsvertrages und diesen zum Stadtverband der Kleingärtner schicken. Warten bis dieser zurückkommt.

3. Antrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erstellen. Der Antrag ist über den Stadtverband und Amt 68 beim Stadtentwässerungsbetrieb in 4-facher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag muss von allen auf dem Grundstück befindlichen Vereinen unterschrieben werden. Kleingartenanlagen mit mehreren Vereinen können nur gemeinsam abgeschlossen werden. Einzelanschlüsse sind nicht möglich.

Der Antrag besteht aus dem ausgefüllten Antragsvordruck (4-fach) Lageplan 1:500, Grundrissplan 1:100 und Schnittzeichnung 1:100 mit Eintragung der Abwasserleitungen bis einschließlich der Anschlusssituation an die öffentliche Abwasseranlage.

Es darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die satzungsrechtliche Genehmigung des Antrages durch den Stadtentwässerungsbetrieb gemeinsam mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers (Gartenamt) vorliegt.

Gartenfreundel

Die in Punkt 3. aufgezählten Richtlinien sind nicht einfach zu erfüllen. Diese Punkte sollten von einem Spezialisten, sprich Planer abgearbeitet werden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Fachmann innerhalb Ihres Vereines zu beauftragen (vielleicht einen Installateur).

Haben Sie diesen nicht zur Verfügung, besteht die Möglichkeit die Planung an Herrn Markus A. Karkowski Tel. 02 11 / 1 69 31 87, Mobil 01 62 / 4 35 65 06 zu vergeben. Herr Karkowski übernimmt diese Arbeit gegen eine Gebühr, die Sie selbst mit ihm aushandeln müssen. Diese Maßnahme ist sinnvoll und erspart Ihnen viel Arbeit und Kosten.

4. Der Bau eines Anschlusskanals (Abwasserleitung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des ersten Reinigungs- und Prüfschachtes auf dem Grundstück) darf nur durch einen zugelassenen Unternehmer (Liste wird mit der Genehmigung versandt) nach Erhalt der Genehmigung erfolgen.
5. Die Kosten pro Kleingartenparzelle für den Kanalanschlussbeitrag und die Kanalbenutzungsgebühren belaufen sich auf 60 EUR pro Jahr. (vereinbarung in der Kanalanschlussvereinbarung.)

Sämtliche Kosten für die Verlegung der privaten Grundleitungen und des Anschlusskanals sind von dem jeweiligen Verein zu tragen, der diese Kosten als Umlage an die jeweiligen Pächter weitergibt.

6. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, sobald eine Kleingartenparzelle tiefer als Straßenoberkante liegt, dass diese vor Rückstau zu schützen ist.
7. Der Kanalbestandsplan wird gebührenfrei übergeben, wenn ein Schreiben vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt als Grundstückseigentümer vorgelegt wird.

So, liebe Gartenfreunde. Ich hoffe, ich könnte mit meinem Bericht einiges, was im Dunkeln lag, aufklären. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich gerne unter der unten genannten Telefonnummer an. Ich werde versuchen, Ihnen zu helfen.

Auch möchte ich mich an dieser Stelle einmal bedanken bei den zuständigen Mitarbeitern von Stadtentwässerung und Gartenamt, Herrn Schiller und Herrn Siebert. Die Hilfe dieser Ämter bei der Bewältigung unserer sicherlich nicht leichten Aufgabe ist beispielhaft.

*Ich wünsche Ihnen
und Ihren Familien
ein gesundes
neues Jahr
und viele
Kanalanschlüsse.*



Freundliche Grüße

Dieter Bernhart

Dieter Bernhart

Dieter Bernhart
Leiter Wasserleitungsfond
Chemnitzer Str. 49,
40627 Düsseldorf,
Telefon/Fax 02 11 / 27 92 35
Handy 01 73 / 2 52 20 26

Ihr Dachdecker für den Kleingarten

Wir bieten an:

- Entsorgung von Asbestzementdächern (einschließlich schriftl. Nachweis)
- Begradigung und Ausgleichen von Dachstühlen
- Innenausbau und Isolation von Dach und Wand
- Holzarbeiten sowie Überdachung jeglicher Art
- Entsorgungsfachbetrieb

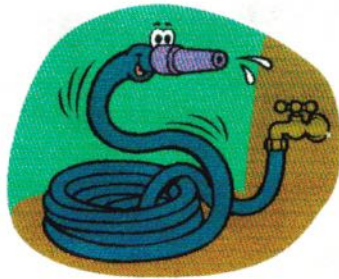


Rietherbach 16b – 40754 Langenfeld
Telefon 0 21 73/14 99 23
Mobil 01 72/6 30 08 61

**Jörg Krüger
Elektrotechnik**

Rathenower Str. 10, 40599 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 05 38 77
Telefax (02 11) 9 05 38 78

10 % Rabatt für Arbeiten im Garten,
5 % Rabatt für Arbeiten bei Ihnen zu Hause



Der Wassermann informiert

Liebe Gartenfreundinnen,
liebe Gartenfreunde,

unter dem Begriff **öfter mal am Wasserhahn drehen** informieren die Gesundheitsämter des Kreises Düsseldorf und Neuss.

Wie in einem früheren Artikel von mir schon einmal erwähnt, ist Trinkwasser unser bestüberwachtes Lebensmittel und in seiner Behandlung und somit in seiner Qualität sehr anfällig.

Unser größtes Problem im Wassernetz unserer Kleingartenanlagen ergibt sich aus der Tatsache, daß im Herbst diese Wasseranlagen bis zum Frühjahr abgestellt werden. Das in den Leitungen verbleibende Wasser kann im Frühjahr bei Inbetriebnahme des Wassernetzes hochgradig mit Schadstoffen verseucht sein. Es bilden sich Erreger wie Legionellen und Pseudomonaden die schwere gesundheitliche Schäden hervorrufen können.

Die Experten der Lebensmittelüberwachung raten daher dringend bei längeren Stillstandzeiten in den Wasserleitungen bei Inbetriebnahme derselben, das Wasser an allen Zapfstellen einige Minuten laufen zu lassen. Tun Sie es, denn es ist wichtig für Ihre Gesundheit.



Mit freundlichen Grüßen
Dieter Bernhart

Dieter Bernhart
Leiter Wasserleitungsfond
Chemnitzer Str. 49
40627 Düsseldorf,
Telefon/Fax 02 11 / 27 92 35
Handy 01 73 / 2 52 20 26

KGV An der Freilichtbühne

In der Jahreshauptversammlung am 19. September 2004 wurden langjährige Vereinsmitglieder mit der goldenen, bzw. silbernen Ehrennadel des Stadtverbandes Düsseldorf geehrt.

Gfrd. **Fritz Spinrad** erhielt von unserem 1. Vorsitzenden Günther Grings die silberne Ehrennadel für seine langjährige Vorstandstätigkeit und mehrjährige Vereinsmitgliedschaft.

Die Aushändigung der goldenen Ehrennadeln erfolgte am 15. Oktober 2004 bei einem kleinen Umtrunk.

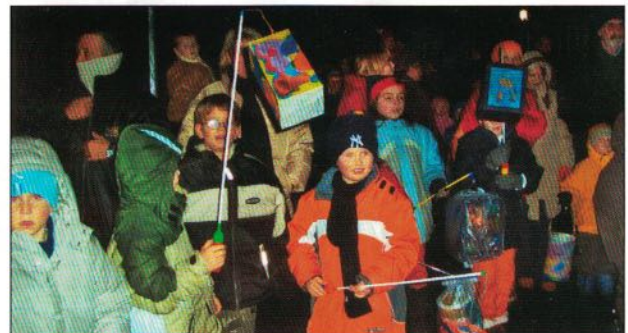


Die Gartenmitglieder **Theo Lammersen und Norbert Höppner mit Ehefrauen**, wurden wegen 50- und 45-jähriger Mitgliedschaft, wegen Urlaub in Abwesenheit, mit der goldenen Ehrennadel geehrt.



Am 19. November 2004 fand wieder ein Martinszug durch unsere Kleingartenanlage statt. Die Kinder zogen bei Einbruch der Dunkelheit mit ihren Fackel singend durch die Anlage. Musikalisch begleitet wurden sie durch das Akkordeon von unserem Gfrd. Heinz Weegen.

Allen voran ritt St. Martin auf einem Pferd. Auf dem Vorplatz der Gartenanlage fand dann die Mantelteilung statt. Ein Teil wurde an einen armen Mann, der von unserem 1. Vorsitzenden Günther Grings verkörpert wurde, verschenkt.



Anschließend zogen die Kinder durch die ganze Anlage, zu den festlich geschmückten und beleuchteten Gartenlauben gripschen. Danach saßen alle Kinder an einem offenen Holzfeuer und backten Stockbrot und tranken Kinderglühwein. Es gab auch für alle Erwachsenen reichlich Glühwein, Gulaschsuppe und Brühwürstchen. Das Wetter war teilweise regnerisch. Doch das schreckte die Kleingärtner nicht ab. Gefeierte wurde dann in beheizten Pavillons.



Stadtverband Schwelm

Kleingärtnerverein Winterberg e. V.

Rückblick auf das Gartenjahr 2004

Am 23. **Januar** 2004 fand unter guter Beteiligung die **Jahreshauptversammlung** des Gartenvereines statt.

Die Tagesordnungspunkte wurden zügig und ohne große Probleme abgearbeitet.

Einziger Punkt Anschluss an die Kanalisation und der vorgelegte Vertragsentwurf der Stadt Schwelm sorgte für große Unruhe und heftige Diskussionen. Die große Mehrheit der anwesenden Mitglieder lehnte bei der nachfolgenden Abstimmung eine Vertragsunterzeichnung ab, da die Auflagen und Vorgaben durch die Stadt und die damit verbundenen Risiken ausschließlich zu Lasten des Vereines bzw. dessen Mitglieder gehen.

Nachdem auch dieser Punkt erledigt war beendete Wolfgang Glöde den offiziellen Teil der Versammlung und man saß noch einige Zeit zusammen.

Für das Jahr 2004 standen einige Arbeiten am Vereinshaus an.

Eine neue Küchenzeile wurde angeschafft und aufgebaut. Außerdem erhielt das Haus eine neue Überdachung, damit man trockenen Fußes zu den Toiletten gelangen kann. Diese Arbeiten wurden von einigen unserer Mitglieder ausgeführt, denen unser besonderer Dank gilt.

Anfang **April** erfolgte die Einladung an alle Mitglieder, Freunde und Bekannte zu unserem **alternativen Osterfeuer**. Ein Osterfeuer in der alt hergebrachten Version scheiterte an den berechtigten Auflagen durch die Stadt. Deshalb brannte nur für die Kinder ein kleines, sicheres und vor allem sauberes Feuer in einer Feuerstelle. Hier wurde dann fleißig Stockbrot auf selbst geschnitzten Holzstöcken geröstet. Bei frisch Gezapftem und frisch Gegrilltem wurde bis in die Nacht gefeiert.

Im **Mai** gingen unsere Mitglieder auf die **Himmelfahrtswanderung**, mit anschließendem gemütlichem Beisammensein.

Am 3. Wochenende im **Juni** richteten wir unser beliebtes **Gartenfest** aus. Erstmals wurde auch der Freitagabend in das Fest einbezogen.

Der erhoffte Erfolg blieb jedoch aus zumal auch das Wetter nicht mitspielte.

Am Samstag und Sonntag konnten wir dann aber doch zahlreiche Gäste begrüßen. Das Wetter war

unerwartet gut und die Besucher genossen bei guter Bewirtung unsere Gartenanlage. Neben der großen Tombola und des gut ausgestatteten Schnurr-Rades war die kostenfreie Riesenhüpfburg und das kostenfreie Ponyreiten ein großer Besuchermagnet.

Unterm Strich war auch dieses Gartenfest für alle Beteiligten ein Erfolg und die Mitglieder feierten dies eine Woche später, anlässlich unserer Nachlese.

In einer **Gemeinschaftsaktion** der Mitglieder wurden alle Wege in unserer Anlage aufgearbeitet und mit einer neuen Schicht Splitt bedeckt. Hierbei wurden 35 Tonnen Material verarbeitet.

Großer Andrang herrschte am 2. **Oktober** 2004 anlässlich unseres **Oktoberfestes**. Das Haus war rappelvoll und bei Haxe, Kraut, Fleischkäse und allerlei Getränken wurde bis tief in die Nacht getanzt und gefeiert.

Am 20. Oktober 2004 besichtigte eine 26 Mann-/Frau starke Truppe unsere Brauerei in Schwelm. Die Organisation hierfür übernahm Gerhard Haarmann, der auch im Laufe des Jahres 2004 den Lehrgang zum Fachberater absolvierte und erfolgreich abschloss.

Anfang **November** wurden die Wasseruhren abgelesen und ausgebaut. Ein untrügliches Zeichen dafür, dass sich das Gartenjahr 2004 dem Ende zuneigt.

Am 20. November 2004 richteten wir das **Skattur-nier** des Stadtverbandes Schwelm aus.

Bei guter Beteiligung, allerdings ohne eine feste Mannschaft des KGV Martfeld, errang die Mannschaft des KGV Winterberg den Sieg, vor dem KGV Graslake und dem KGV Neuloh.

Bester Einzelspieler war Gartenfreund Gustav Merhoff vom KGV Winterberg, vor Lothar Martel vom KGV Graslake und Horst Hellmig vom KGV Winterberg.

Herzlichen Glückwunsch !

Damit endet ein arbeits- und abwechslungsreiches Gartenjahr 2004 und es kehrt Ruhe ein.

Zeit zur Besinnung und zur Vorfriede auf das neue Gartenjahr 2005. (PS)



Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.

Gärtnern mit der Natur Programm 2005

Ausbildung für Fachberater

Die Seminare können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Nach Teilnahme an den Seminaren 1 bis 9 (insgesamt 11 Termine) erhalten Sie das Qualifikationszeugnis zum Fachberater.

- | | | | |
|-----|------------------|------------------|---|
| 1.1 | 26. 02. 2005 | in Düsseldorf | |
| 1.2 | 05. 11. 2005 | in Düsseldorf | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenanalyse und Bodenkunde • Kompostieren und Mulchen |
| 2.1 | 19. 02. 2005 | in Leverkusen | |
| 2.2 | 19. 03. 2005 | in Leverkusen | |
| 2.3 | 03. 12. 2005 | in Leverkusen | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Schnitt von Obstgehölzen |
| 3.1 | 12. 03. 2005 | in Köln-Auweiler | Teil 1 |
| 3.2 | 09. 04. 2005 | in Köln-Auweiler | Teil 2 |
| 3.3 | 17. 09. 2005 | in Köln-Auweiler | Teil 1 |
| 3.4 | 24. 09. 2005 | in Köln-Auweiler | Teil 2 |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Teil 1: Beerenobst
Führung durch die Versuchsanstalt • Teil 2: Kern- und Steinobst
Führung durch die Versuchsanstalt |
| 4.1 | 11. 06. 2005 | in Essen | Teil 1 |
| 4.2 | 18. 06. 2005 | in Essen | Teil 2 |
| 4.3 | 25. 06. 2005 | in Essen | Teil 1 |
| 4.4 | 02. 07. 2005 | in Essen | Teil 2 |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Teil 1: Ziergehölze und Rosen
Exkursion in den GRUGA-Park • Teil 2: Stauden und Kräuter
Exkursion in den GRUGA-Park |
| 5.1 | 05. 03. 2005 | in Düsseldorf | |
| 5.2 | 27. 08. 2005 | in Düsseldorf | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Anbau von Gemüse • Saatgut |
| 6.1 | 16. 04. 2005 | in Düsseldorf | |
| 6.2 | 22. 10. 2005 | in Düsseldorf | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Naturschutz • Bienen und Umwelt |
| 7.1 | 07. 05. 2005 | in Düsseldorf | |
| 7.2 | 10. 09. 2005 | in Düsseldorf | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Gartenbewirtschaftung • Schutz von Vögeln und Insekten
Führung durch den VHS-Biogarten |
| 8.1 | 01./02. 07. 2005 | in Bonn-Röttgen | |
| 8.2 | 25./26. 11. 2005 | in Bornheim | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutz • Schadursachen
Rechtliche Grundlagen Integrierter Pflanzenschutz |
| 9.1 | 25. 06. 2005 | in Düsseldorf | |
| 9.2 | 26. 11. 2005 | in Düsseldorf | |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des Fachberaters im Vereinsleben |

Fortbildung für Fachberater

Informationsseminare nach Abschluss der Fachberaterausbildung

- 26. 02. 2005 in Düsseldorf
 - **Informatives aus dem Saatgutbereich**
 - **Weinanbau im Kleingarten**
- 12. 03. 2005 in Düsseldorf
 - **Informatives aus dem Saatgutbereich**
 - **Ökologie des Bodenlebens**
- 11. 06. 2005 in Leverkusen
 - **Wildbienen und Insekten**
 - **Besuch der LAGA Leverkusen**
- 22. 10. 2005 in Düsseldorf
 - **Tipps und Ideen rund um den Garten:**
 - **Kübelpflanzen, Holzschutz, Gewächshäuser usw.**
- 09. 04. 2005 in Düsseldorf (Theorie)
- 23. 04. 2005 in Langenfeld (Praxis)
 - **Wertermittlung (zweitägig)**
- 05. 11. 2005 in Düsseldorf (Theorie)
- 12. 11. 2005 in Langenfeld (Praxis)
 - **Wertermittlung (zweitägig)**

Jahrestagungen in Düsseldorf

für Fachberater der Stadt-/Kreisverbände · für Wertermittler der Stadt-/Kreisverbände · für Kassierer der Stadt-/Kreisverbände · für Vorsitzende der Stadt-/Kreisverbände
Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Seminare für Vorstandsmitglieder

- **Tipps zur Vereinsführung (zweitägig)**
- 19. 02. 2005 in Düsseldorf Vereinsrecht
- 26. 02. 2005 in Düsseldorf Pachtrecht
- 09. 04. 2005 in Düsseldorf Vereinsrecht
- 23. 04. 2005 in Düsseldorf Pachtrecht
- 19. 11. 2005 in Düsseldorf Vereinsrecht
- 26. 11. 2005 in Düsseldorf Pachtrecht

Vereinsrecht:

Grundlagen des eingetragenen Vereins, gesetzliche und sonstige Rechtsvorschriften, Satzung, Geschäfts- und Verfahrensordnungen, Mitgliedschaft im Verein, Haftungsfragen

Pachtrecht:

Pachtverträge, Pachtpreis, Verwaltung, Ordnungspflicht, Aufsicht, Kündigung, Vereinsausschluss, Pachtzeit, Entschädigung

• **Basisseminar Finanzen (zweitägig)**

18.06.2005 in Düsseldorf
25.06.2005 in Düsseldorf

• **Fortbildungsseminar Finanzen (eintägig)**

21.05.2005 in Düsseldorf
03.09.2005 in Düsseldorf
12.11.2005 in Düsseldorf

Kassenführung, Buchführung, steuerliche Pflichten, Gemeinnützigkeit, ideeller Bereich, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerarten

Das ausführliche Programm mit den Anmeldebedingungen kann beim Stadtverband angefordert werden.

Mitglieder des Stadtverbandes Düsseldorf melden sich bitte über den Verein beim Stadtverband an.



März 2005

333 030 neu Ach du dickes Ei...

Brigitte Eichstädt/Waltraud Schlag

Das Färben mit Naturmaterialien hat eine lange Tradition. Diese Technik ist gerade deshalb so beliebt, weil kein Ei dem anderen gleicht. Es werden verschiedene Verfahren zum Verzieren vorgestellt und ausprobiert, Bitte Schürze und Gummihandschuhe mitbringen. Für Eier und Material wird eine Umlage erhoben. Anmeldeschluss: 11. März, Mindestteilnehmerzahl 7.

Samstag, 19. März, 14.00–16.15 Uhr, 8 EURO.

April 2005

333 040 Pflanzentauschbörse im Nordpark

*– in Kooperation mit dem Garten- Friedhofs-
und Forstamt*

Zu üppig gewordene Stauden landen nicht auf dem Kompost. Dieser Tag bietet Möglichkeiten, Stauden und Sämereien zu tauschen oder gegen Spende zu erwerben. Es empfiehlt sich, die mitgebrachten Pflanzen bzw. Sämereien zu beschriften. Der VHS-

Biogarten bietet insbesondere Wildpflanzensamen zum Tausch an. Vielseitige Informationen zum naturgemäßen Gärtnern und Gelegenheit zu regem Gedankenaustausch werden geboten. Düsseldorfer Kleingärtner bieten Kaffee und Kuchen gegen Spende an. Der Erlös der Veranstaltung wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Beteiligt sind u. a. der Stadtverband der Kleingärtner, die Stadtgärtnerei, der Botanische Garten, die AWISTA, die Verbraucherberatung und der Städtische Schulgarten, Bienenzuchtverein Kaiserswerth.

Sonntag, 3. April 11.00 bis 14.00 Uhr

Ballhaus im Nordpark, gebührenfrei U-Bahnlinien U 78 und U 79.

333050 (Seminar) Obstbau, Obstsorten und Obstbaumschnitt

Josef Weimer

Einblick in Natur und Geschichte des Obstbaumes und in die Entwicklung der Baumformen; Überblick über Obstarten und die angemessene Schnitttechnik. Schnitt der Obstgehölze mit praktischen Übungen, Pflegemaßnahmen im Jahresverlauf sowie biologischer Pflanzenschutz. Anmeldeschluss: 1. April, Mindestteilnehmerzahl 10,

Freitag, 8. April, 13.00–19.15 Uhr,

Samstag, 9. April 9.00–17.00 Uhr, 48 EURO.

333053 Obstbaumveredlung

Josef Weimer

Die Aufzucht der Obstgehölze, Grundlagen der Veredlung, Veredlungsarten in Theorie und Praxis. Jeder Teilnehmer kann sich eigene Obstbäume mit Reiseren von z. B. alten, widerstandsfähigen Obstsorten zum Selbstkostenpreis veredeln. Anmeldeschluss: 1. April, Mindestteilnehmerzahl 10,

Sonntag, 10. April, 9.00–17.00 Uhr, 28 EURO.

BILKER GARTENCENTER GmbH – 2 x in Düsseldorf



2005

Lassen Sie keine graue Winterstimmung aufkommen ...

... begrünen Sie Ihr Heim mit Pflanzen.

Wir bieten Ihnen eine riesige Auswahl an Zimmerpflanzen in hoher Qualität und zu fairen Preisen.

Wir beraten Sie gerne. Schauen Sie mal rein!

Oerschbachstr. 146 (Nähe Ikea)
Tel. 02 11/73 77 96-0
Öffnungszeiten: Mo–Fr. 9.00–19.30 Uhr,
Sa 9.00–16.00 Uhr

Fleher Str. 121
Tel. 02 11/9 30 45 28
Öffnungszeiten: Mo–Fr. 9.00–18.30 Uhr,
Sa 9.00–16.00 Uhr, So 10.30–12.30 Uhr

Ihre Laubenversicherung

für **Euro 21,--** pro Jahr

Inclusive Versicherungssteuer

Euro 4.500,-- (Laube) + Euro 1.500,-- (Inhalt) = Euro 6.000,-- (Gesamt)

inclusive Sturmversicherung/Vandalismus und vieles mehr

Höherversicherung Laube: Euro 0,50 pro Euro 500,-- Versicherungssumme

Höherversicherung Inhalt: Euro 2,-- pro Euro 500,-- Versicherungssumme

Interessiert?

Merkblatt anfordern unter 0211 / 37 20 14

beim **K**leingärtner **V**ersicherungs-**D**ienst der

VBS Peter Schmid GmbH, Jahnstr. 10, 40215 Düsseldorf

Ihre Vereinshausversicherung

Feuer-/Leitungswasser-
Sturm-Hagelversicherung

(Gebäude)

Versicherungssumme	Prämie	
Euro 25.000,--	Euro 92,20	pro Jahr
Euro 35.000,--	Euro 129,00	pro Jahr
Euro 50.000,--	Euro 184,40	pro Jahr
Euro 75.000,--	Euro 276,60	pro Jahr
Euro 100.000,--	Euro 368,70	pro Jahr
Euro 125.000,--	Euro 460,90	pro Jahr

Feuer- Leitungswasser- Sturm/Hagel-
Einbruch/Diebstahl und Vandalismus
versicherung

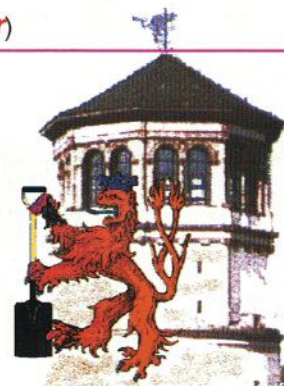
(Inhaltsversicherung)

Versicherungssumme	Prämie	
Euro 5.000,--	Euro 73,30	pro Jahr
Euro 10.000,--	Euro 146,40	pro Jahr
Euro 15.000,--	Euro 219,70	pro Jahr
Euro 20.000,--	Euro 292,80	pro Jahr
Euro 25.000,--	Euro 366,00	pro Jahr
Euro 30.000,--	Euro 439,30	pro Jahr

(Versicherung zum Neuwert / Alle Beiträge *inclusive Versicherungssteuer*)



Peter Schmid GmbH
Jahnstr. 10, 40215 Düsseldorf
0211 / 372014



**Stadtverband Düsseldorf
der Kleingärtner e.V.**

Lohnt sich diese Partnerschaft für Sie? Suchen Sie die Antwort zu dieser Frage durch Vergleich:

Wieviel zahle ich derzeit bei meiner Versicherung? Wieviel müßte ich jetzt bezahlen?